

DACHVERBAND sportglarnerland.ch

STATUTEN

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Der Dachverband **sportglarnerland.ch**, gegründet am 13. September 2012, mit Sitz in Glarus, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Das Verbandsjahr dauert von April bis Ende März des kommenden Jahres.
- 1.3 Für Verpflichtungen haftet der Verband ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich, ausser bei unerlaubten und strafbaren Handlungen.
- 1.4 Jedes Mitglied und die Vorstandsmitglieder haften einzeln gegenüber dem Verband für Schäden, die sie durch eigenes Verschulden verursachen.

2. Zweck

sportglarnerland.ch

- 2.1 vertritt gemeinsame, übergeordnete Interessen der angeschlossenen Sportverbände und -vereine gegenüber Behörden und Organisationen;
- 2.2 pflegt gute Beziehungen zu Behörden der Glarner Gemeinden und des Kantons Glarus;
- 2.3 bemüht sich, in genügender Anzahl in entsprechenden Kommissionen Einsitz zu nehmen, wo sportliche Anliegen ein Thema sind. Insbesondere vertritt der sportglarnerland.ch die Interessen seiner Mitglieder;
- 2.4 ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.

3. Mitgliedschaft

3.1 **sportglarnerland.ch** setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

Glarner Sportverbände

Übrige Sportgemeinschaften und Vereine, sofern deren Verband nicht Mitglied von sportglarnerland.ch ist

Partnerverbände und –vereine, die nicht direkt mit dem Sport verbunden sind (ohne Stimmrecht)

3.2 Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beantragt werden.

3.3 Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Sportparlament (Delegiertenversammlung).

3.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu entrichten, den das Sportparlament bestimmt.

3.5 Nach erfolgtem Austritt bestehen die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

3.6 Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich.

3.7 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Verbandes zuwiderhandeln.

3.8 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen.

3.9 Ausschlussentscheide können an das Sportparlament weitergezogen werden. Das Sportparlament entscheidet definitiv.

4. Organisation

4.1 Die Organe von **sportglarnerland.ch** sind:

a) **Sportparlament (Delegiertenversammlung)**

b) **Vorstand**

c) **Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Sportparlament (Delegiertenversammlung)

- 4.2 Das Sportparlament (Delegiertenversammlung) ist das oberste Organ von **sportglarnerland.ch**.
- 4.3 Es setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.
- 4.4 Das Sportparlament trifft sich jährlich im Frühjahr. Die Versammlung wird mindestens 20 Tage zum Voraus durch Zustellung der Einladung und der Traktandenliste an alle Mitglieder einberufen.
- 4.5 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Parlamentssitzung (Delegiertenversammlung) einberufen.
- 4.6 Ebenso können mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder ein Fünftel der Delegiertenstimmen beim Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beantragen. Sie haben die Geschäfte zu bezeichnen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Versammlung innert 60 Tagen durchzuführen.
- 4.7 Das Sportparlament (Delegiertenversammlung) behandelt folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - Mutationen (Ein- und Austritte)
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der RPK
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
 - Wahlen: a. Präsident
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsprüfungskommission
 - Anträge: a. des Vorstandes
 - b. der Mitglieder
 - Erlass und Änderung der Statuten und Reglemente
 - Beschlüsse über Auflösung des Dachverbandes **sportglarnerland.ch**
- 4.8 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten von Dachverband **sportglarnerland.ch** zu richten.
- 4.9 Anträge zu traktandierten Geschäften können direkt an der Delegiertenversammlung gestellt werden.
- 4.10 Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen eintreten beschliesst.
- 4.11 Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Verbands- oder Vereinsgrössen Delegiertenstimmen.
Als Grundlage dient der gesamte Mitgliederbestand (Junioren, Aktive, Passive).

Mitgliederstimmen erhalten:

| | |
|------------------------|---------------|
| Bis 100 Mitglieder | 1 Delegierter |
| 101 – 250 Mitglieder | 2 Delegierte |
| 251 – 500 Mitglieder | 3 Delegierte |
| 501 – 1000 Mitglieder | 4 Delegierte |
| 1001 – 2000 Mitglieder | 5 Delegierte |
| über 2000 Mitglieder | 6 Delegierte |

- 4.12 Die Vorstandsmitglieder des Dachverbandes **sportglarnerland.ch** sind stimmberechtigt.
- 4.13 Partnerverbände und Partnervereine sind nicht stimmberechtigt.
- 4.14 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Vorstand

- 4.15 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen.
- 4.16 Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- 4.17 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4.18 Die Sportarten sollen ausgewogen vertreten sein. Vom gleichen Verband/Verein dürfen höchstens zwei Mitglieder im Vorstand vertreten sein.
Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, welche von einem dazugehörigen Verband/Verein vorgeschlagen werden.
- 4.19 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes und vertritt den Verband nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fällt.
- 4.20 Bei Beschlüssen muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Unterschriftenregelung

- 4.21 Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für den Zahlungs-, Postcheck- und Bankkontenverkehr führen der Präsident

und der Kassier Einzelunterschrift.

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- 4.22 Die RPK besteht aus zwei Revisoren/-innen und einem Ersatzrevisor/-in. Vorstandsmitglieder können nicht in die RPK gewählt werden.
- 4.23 Die Mitglieder der RPK werden jährlich vom Sportparlament (Delegiertenversammlung) gewählt.
- 4.24 Die Jahresrechnung muss von mindestens zwei Mitgliedern der RPK geprüft werden.
- 4.25 Die RPK prüft rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung sowie die Buchhaltungsunterlagen und –belege des Kassiers. Sie liefert der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

5. Wahlen und Abstimmungen

- 5.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 5.2 Massgebend bei Wahlen und Abstimmungen sind die an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.3 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.4 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 5.5 Beschlüsse über den Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen so wie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung.

6. Finanzen

- 6.1 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Einhaltung des durch das Sportparlament (Delegiertenversammlung) genehmigten Budgets.
- 6.2 Das Verbandsvermögen wird durch den Kassier/-in verwaltet und führt die Buchhaltung des Verbandes.
- 6.3 Der Vorstand und die RPK können jederzeit Einsicht in die Kassenführung des Verbandes verlangen.
- 6.4 Austretende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Bei Auflösung des Dachverbandes **sportglarnerland.ch** entscheidet das Sportparlament (Delegiertenversammlung) über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens.
- 7.2 Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 13. September 2012 in Glarus beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

Glarus 26. April 2018

Christian Büttiker, Präsident